



## VERFÜGUNG

vom 12. Januar 1999

### Elgg. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 3815/1994 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Elgg genehmigt. Am 11. Dezember 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Elgg eine Änderung des Zonenplans im Gebiet Chrämerhalde. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Juli 1998 und des Bezirksrates Winterthur vom 7. Dezember 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. November 1998 ersucht das Bauamt Elgg um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem Beschluss vom 11. Dezember 1997 hat die Gemeindeversammlung Elgg die bisher in der kommunalen Freihaltezone gelegenen Grundstücke Kat.-Nrn. 990/3415 sowie einen Teil des bisher in der kantonalen Landwirtschaftszone gelegenen Grundstücks Kat.-Nr. 991 der Erholungszone zugewiesen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Pferdesportbetriebs im Gebiet Chrämerhalde geschaffen werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Die kantonale Landwirtschaftszone wird entsprechend anzupassen sein.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Elgg am 11. Dezember 1997 festgesetzte Änderung des Zonenplans im Gebiet Chrämerhalde wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Elgg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 12. Januar 1999  
982152/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug: